

Organisationsreglement (OgR) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Lerchenfeld

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Aufgaben	3
2. Organisation	3
2.1. Die Stimmberechtigten.....	4
2.1.1. Rechte	4
2.1.1.1. Initiative.....	4
2.1.1.2. Konsultativabstimmungen	6
2.1.1.3. Petition	6
2.1.2. Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung	6
2.1.2.1. Wahlen.....	6
2.1.2.2. Sachgeschäfte	7
2.2. Kirchgemeinderat.....	7
2.3. Das Büro des Kirchgemeinderates	11
2.4. Datenschutz	11
2.5. Kommissionen	11
2.6. Pfarrerinnen und Pfarrer	12
2.7. Das Sekretariat	12
2.8. Mitarbeitende der Kirchgemeinde	12
3. Verantwortlichkeit	12
4. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	13
4.1. Abstimmungen	15
4.2. Wahlen.....	16
5. Protokolle.....	18
6. Schlussbestimmungen.....	19

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Lerchenfeld, gestützt auf Artikel 9 und 11 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 (BSG 170.11) beschliessen:

1. Bestand und Aufgaben

Kirchgemeinde

Artikel 1

¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde Thun-Lerchenfeld wird durch Beschluss des Grossen Rats des Kantons Bern umschrieben.

² Die Kirchgemeinde ist Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und umfasst innerhalb ihres Gebiets alle Einwohnerinnen und Einwohner, die aufgrund des Kirchengesetzes dieser Landeskirche angehören und nicht als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.

Gesamtkirchgemeinde Thun

Artikel 2

¹ Die Kirchgemeinde Thun-Lerchenfeld bildet zusammen mit den Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Paroisse française de Thoune, Thun-Stadt und Thun-Strättligen eine Gesamtkirchgemeinde.

² Die Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gesamtkirchgemeinde Thun werden durch deren Organisationsreglement vom 26. November 2012 geregelt.

Aufgaben

Artikel 3

¹ Die Kirchgemeinde, berufen zum Dienst am Evangelium, pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton, vom Bund oder von der Gesamtkirchgemeinde Thun abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe

Artikel 4

Die Organe der Kirchgemeinde sind

- a. die Stimmberechtigten,
- b. der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind

- c. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d. das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

2.1. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Artikel 5

¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Demnach ist stimmberechtigt, wer

- der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört,
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird,
- seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt hat.

Stimmregister

² Das Register über die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wird von der Gesamtkirchgemeinde Thun geführt.

Kirchgemeindeversammlung

Artikel 6

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein, um Wahlen vorzunehmen, Sachgeschäfte zu beschliessen oder zu informieren.

² Der Kirchgemeinderat lädt zu weiteren Versammlungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn es die Versammlung so beschliesst oder wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

2.1.1. Rechte

Information

Artikel 7

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.1.1.1. Initiative

Voraussetzungen

Artikel 8

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 9 Abs. 2 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Artikel 9

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat vorgängig schriftlich bekannt zu geben.

Einreichungsfrist

² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten beim Kirchgemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Artikel 10

¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Artikel 11

Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.1.1.2. Konsultativabstimmungen

Artikel 12

¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45).

2.1.1.3. Petition

Artikel 13

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2. Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

2.1.2.1. Wahlen

Artikel 14

¹ Wählbar in den Kirchgemeinderat und die Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.

² Die Kirchgemeindeversammlung wählt

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates,
- c. die Mitglieder des Kirchgemeinderates,
- d. die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- e. die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- f. die Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun, falls keine stille Wahl stattfindet.

2.1.2.2. Sachgeschäfte

Artikel 15

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst

- a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde fallen;
- b. die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Kirchgemeinde und Stellungnahmen in einem solchen Verfahren,
- c. die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Versammlung,
- d. über Anträge zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde Thun zur Verfügung gestellt sind, die einen Betrag von CHF 50'000.00 übersteigen,
- e. Angelegenheiten zur Wahrung und Förderung des Lebens der Kirchgemeinde, welche ihr durch kirchliche Organe übertragen werden,
- f. die Übernahme selbst gewählter Aufgaben im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Rechts und die Übertragung von öffentlichen Aufgaben der Kirchgemeinde an Dritte.

2.2. Kirchgemeinderat

Zusammensetzung

Artikel 16

¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

Auftrag

Artikel 17

¹ Dem Kirchgemeinderat obliegt die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Kirchgemeinde.

² Die Mitglieder des Kirchgemeinderates betreuen bestimmte Fachbereiche (Ressorts) und leiten je nach Bedarf die dazugehörigen Kommissionen.

³ Der Kirchgemeinderat wählt das Büro des Kirchgemeinderates.

Obliegenheiten, Befugnisse

Artikel 18

¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, der Gesamtkirchgemeinde Thun, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Dem Kirchgemeinderat kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a. Die Änderung von Reglementen, soweit damit nur eine Anpassung an zwingendes übergeordnetes Recht vorgenommen wird und der Kirchgemeinde kein Regelungsspielraum offen steht (inklusive Änderungen, die als Folge der Änderung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde notwendig werden).
- b. Die Stellungnahme zu Grenzvereinbarungen gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. f des Gemeindegesetzes.
- c. Der Erlass von Verordnungen gestützt auf eine Delegationsnorm.
- d. Die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates.
- e. Die Antragsstellung an die Gesamtkirchgemeinde Thun sowie an die zuständigen kirchlichen und staatlichen Behörden betreffend der Errichtung neuer Pfarrstellen, Hilfspfarrstellen und gemeindeeigener Pfarrstellen.
- f. Die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.
- g. Die Aufteilung einer ordentlichen Pfarrstelle, unter Vorbehalt der Genehmigung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.
- h. Die Antragsstellung an die Gesamtkirchgemeinde Thun für neu zu schaffende Stellen für Mitarbeitende.
- i. Anstellung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gemäss dem Stellenplan sowie dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde Thun, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesamtkirchgemeinde Thun.
- j. Die Verwendung zweckbestimmter gemeindeeigener Mittel nach den Bestimmungen der entsprechenden Verordnungen.
- k. Über Anträge zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde Thun zur Verfügung gestellt sind, bis zu einem Betrag von CHF 50'000.00.
- l. Die Beschlussfassung über Kollekten und Sammlungen, unter Berücksichtigung der übergemeindlichen Kollekten.
- m. Die Führung des Archivs gemäss den Vorschriften des Gemeinderechtes.
- n. Die Wahl der Mitglieder der Kirchgemeinde in eine Projektkommission der Gesamtkirchgemeinde Thun.

- o. Die Entgegennahme und Behandlung formloser Anfragen von Seiten der Mitglieder der Kirchgemeinde.
- p. Die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und deren Einberufung.
- q. Der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der für die Kirchgemeinde anwendbaren Erlasse.
- r. Wahlvorschläge für die Vertretung der Kirchgemeinde im Kleinen Kirchenrat.

Artikel 19

¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss (Büro) oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Räume und Einrichtungen

Artikel 20

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Liegenschaften.

Unterschrift

Artikel 21

¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Zahlungen

Artikel 22

Die Sekretärin oder der Sekretär darf eine Rechnung zur Zahlung an die Gesamtkirchgemeinde Thun weiterleiten, wenn die zuständige Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und sie den Betrag von CHF 500.00 nicht übersteigt. Über einem Betrag von CHF 500.00 visiert zusätzlich die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

Sitzung

Artikel 23

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Mindestens drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Arbeitstagen stattfinden.

Einberufung

Artikel 24

¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Beschlussfähigkeit

Artikel 25

¹ Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

³ Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren

Artikel 26

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren für das betreffende Geschäft einverstanden sind.

³ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Artikel 27

¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 60.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Mitarbeit Dritter

Artikel 28

¹ Die Pfarrerin und/oder der Pfarrer nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.

² Erfordern es die Geschäfte, kann der Kirchgemeinderat ausnahmsweise eine Fachperson zu einzelnen Traktanden einladen.

2.3. Das Büro des Kirchgemeinderates

Artikel 29

¹ Das Büro des Kirchgemeinderates besteht aus dem Präsidium, Vizepräsidium, Pfarramt und Sekretariat des Kirchgemeinderates. Je nach Bedarf können weitere Personen beigezogen werden.

² Das Büro übernimmt die Triage für Anliegen, Anfragen und Anträge, welche an die Kirchgemeinde herangetragen werden und bereitet die Geschäfte des Kirchgemeinderates vor.

³ Es entscheidet über die ihm vom Kirchgemeinderat übertragenen Geschäfte abschliessend.

2.4. Datenschutz

Artikel 30

Aufsichtsstelle Datenschutz

Das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde Thun ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

2.5. Kommissionen

Artikel 31

¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.6. Pfarrerinnen und Pfarrer

Anstellung

Artikel 32

¹ Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfsstellen (APHV).

² Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

³ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und bei Fragen, die ihre dienstlichen Obliegenheiten berühren, steht den Pfarrerinnen und Pfarrern Mitsprache- und Antragsrecht zu.

2.7. Das Sekretariat

Stellung

Artikel 33

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen Mitsprache- und Antragsrecht.

2.8. Mitarbeitende der Kirchgemeinde

Artikel 34

Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement der Gesamtkirchgemeinde Thun.

3. Verantwortlichkeit

Artikel 35

¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

4. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Artikel 36

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Artikel 37

¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Leitung

Artikel 38

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler

Artikel 39

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Eröffnung

Artikel 40

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen und

- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 41

Öffentlichkeit

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

Berichterstattung

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Artikel 42

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung, Anträge

Artikel 43

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Artikel 44

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

4.1. Abstimmungen

Leitung

Artikel 45

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Artikel 46

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Artikel 47

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form der Abstimmung

Artikel 48

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Artikel 49

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

4.2. Wahlen

Gegenstand

Artikel 50

¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 14 aufgeführten Personen nach den folgenden Vorschriften.

² Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat gilt Art. 14 des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde Thun.

Wählbarkeit

Artikel 51

Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.

Unvereinbarkeit /
Verwandtenausschluss

Artikel 52

¹ Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Voll- und Halbgeschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragenen Partnerschaften oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitarbeitende der Kirchgemeinde, ausser Pfarrerinnen und Pfarrer, dürfen nicht dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat angehören. Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören.

Wahlverfahren

Artikel 53

¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Liegen für das gleiche Organ mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim.

⁴ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁵ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁶ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Wahlzettel wieder ein.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingegangen sind, als verteilt worden sind,
- scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen und
- ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Artikel 54

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Wahlzettel

Artikel 55

Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Artikel 56

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
- überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Artikel 57

¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Artikel 58

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Artikel 59

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

5. Protokolle

Inhalt

Artikel 60

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Sekretärin oder des Sekretärs.

Auflage; Genehmigung

Artikel 61

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens 30 Tage nach der Versammlung öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 62

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lerchenfeld vom 12. Oktober 2003 aufgehoben.

Die Versammlung vom 13.11.2016 nimmt dieses Reglement an.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lerchenfeld

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Walker

Die Sekretärin:

Gabriele Lehnherr

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

am: 16. DEZ. 2016

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 13.10.2016 bis 13.11.2016 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 41 vom 13.10.2016 bekannt.

Thun, den 13.11.2016

Die Sekretärin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Kuhn', is written below the text 'Die Sekretärin'.